

## **Sachverhalt und Entscheidungsvorlage** **Änderungen der Satzung über den Behindertenrat der Stadt Nürnberg**

### **1. Hintergrund**

Die gesellschaftlichen Entwicklungen machen ebenso wie die Erfahrungen innerhalb des Behindertenrates in den letzten zehn Jahren eine Aktualisierung und Ergänzung der Satzung erforderlich. Insbesondere die durch die Covid-19-Pandemie bedingte Veränderung der Arbeitsweise von (ehrenamtlichen) Gremien hin zu digitalen Sitzungen erfordert eine Anpassung der Satzung, um die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Behindertenrates der Stadt Nürnberg zu erhalten.

### **2. Änderungen der Satzung**

Neben redaktionellen Änderungen wie der konsequenten Verwendung einer geschlechtergerechten Schreibweise und eines Tippfehlers sind es drei Änderungsbereiche, in denen sich die weiterentwickelte Satzung widerspiegelt:

#### **(1) Wahlversammlung und Wahlveranstaltung**

- In §§ 3 und 4 werden die Begrifflichkeiten „Wahlversammlung“, „Wahlberechtigte“ und „Delegierte“ in ihrer Definition geschärft und ermöglichen so eine klare Unterscheidung von Zuständigkeiten.
- So soll § 3 (4) eine größere Vielfalt an Perspektiven garantieren. Durch die Reduzierung der maximal zu entsendenden Delegierten von fünf auf drei Personen pro Institution können die 14 zu vergebenden Listenplätze von mehr Institutionen belegt werden, sodass ein vielfältigeres Meinungsbild vertreten ist.
- § 3 (6) präzisiert die festgelegte grundsätzliche Unabhängigkeit der Mitglieder von politischen Parteien, indem ein Mandat der Volksvertretung nicht vereinbar mit einer Mitgliedschaft im Behindertenrat ist.

#### **(2) Geschäftsstelle des Behindertenrates**

- In § 6 wird auf die städtische Geschäftsstelle des Behindertenrates Bezug genommen. Diese unterstützt den Vorstand bei Verwaltungstätigkeiten. In Personalentscheidungen, die die Geschäftsstelle betreffen, hört die zuständige Dienststelle den Vorstand des Behindertenrates an. So kann Personal beschäftigt werden, das dem Anforderungsprofil des Behindertenrates entspricht.

#### **(3) Arbeitsfähigkeit sichern**

- § 3 (7) Da Ratsmitglieder die ehrenamtliche Tätigkeit beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen niederlegen können, soll in Zukunft durch die Erweiterung der Nachrücker-Liste von zwei auf fünf Plätze eine ausreichende Anzahl an Rätinnen und Räten zur Verfügung stehen.
- § 7 (2) ermöglicht es dem Vorstand des Behindertenrates, den Ausschluss eines Mitglieds zu beantragen. Hintergrund ist die Bemühung, die Arbeitsfähigkeit des Behindertenrates zu sichern und einen Anreiz zur aktiven Beteiligung zu schaffen.

- § 8 (2) ergänzt die Regelungen um die Alternative zu der bisherigen rein physischen Anwesenheit für Beschlussfassungen: Aufgrund der Pandemie-Situation 2020 und 2021 mit Schließungen und zeitweise geltendem Versammlungsverbot soll zukünftig satzungsrechtlich eine Beschlussfähigkeit mittels technischer Unterstützung, beispielsweise Video- oder Telefonkonferenz, ermöglicht werden. In § 9 (4) wird deswegen geregelt, dass auch über Video- oder Telefonkonferenz teilnehmende Personen als anwesend gelten.
- § 9 (1) regelt die Beschlussfähigkeit, wenn bei einer ersten Versammlung keine ausreichende Anwesenheit gegeben ist. Dies ermöglicht eine vereinfachte Beschlussfassung.

### **3. Vorgehen**

Der Prozess der zu ändernden Satzung gliederte sich wie folgt:

- (1) Der Vorstand des Behindertenrates erarbeitete auf Basis der vorhandenen Satzung die nötigen und gewünschten Satzungsänderungen in Abstimmung mit den Mitgliedern des Behindertenrates.
- (2) Das Ergebnis wurde bei einer außerordentlichen Plenumsitzung am 11.1.2021 den Mitgliedern des Behindertenrates präsentiert. Von 40 Mitgliedern waren 29 Mitglieder dauerhaft zugegen, zweitweise waren 31 Personen anwesend. Die Beschlussfähigkeit war damit gegeben. Den einzelnen Änderungen wurde in allen Fällen mit mindestens 29-Ja-Stimmen der Anwesenden zugestimmt.
- (3) Der Vorschlag der Satzungsänderung wurde mit dem Rechtsamt (RA) abgestimmt.
- (4) Die von RA empfohlenen inhaltlichen wie redaktionellen Änderungen wurden in Abstimmung mit dem Vorstand des Behindertenrates vom Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt eingearbeitet.

### **4. Fazit**

Die weiterentwickelte und zur Abstimmung vorgelegte Satzung des Behindertenrates der Stadt Nürnberg ist das Ergebnis eingehender Diskussionen innerhalb des Behindertenrates und der Abstimmung mit dem Rechtsamt.

Die neue Satzung möchte sowohl der pandemiebedingten Umgestaltung des Ratshandelns sowie gesellschaftlichen Änderungen Rechnung tragen und auch den bisherigen Erfahrungen innerhalb des Behindertenrates gerecht werden (etwa bei dauerhaftem Fehlen einzelner Ratsmitglieder). Wesentliche Änderungspunkte wurden in der Vorlage berichtet. Kleinere, auch redaktionelle, Änderungen sind in der beigefügten Synopse von alter und neuer Satzung zu finden.

Nürnberg, April 2021

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration - Sozialamt